

## Liberalismus und Kirchen: Fragen an die FDP

Von Alexander Hollerbach

I

Wer in der heutigen Situation über »Liberalismus und Kirchen« spricht und dabei Fragen an die FDP richten will, kann das nicht abstrakt und allgemein tun, sondern nur konkret und in bezug auf Besonderes. Denn es liegen nun einmal Papiere auf dem Tisch, die im Schoße des parteipolitisch organisierten Liberalismus entstanden sind, Papiere, die liberales Gedankengut zu diesem Thema artikulieren<sup>1</sup>. Erst recht haben wir vor uns die vom 25. Bundesparteitag der FDP in Hamburg beschlossenen Thesen mit der amtlichen Überschrift »Freie Kirche im freien Staat«<sup>2</sup>. Wer Kräfte, Tendenzen und Bewegungen im deutschen Liberalismus der Gegenwart klar analysieren will, tut gut daran, alle diese Dokumente sorgfältig zu studieren. Dabei wird er auch die oppositionellen Stimmen innerhalb der FDP mit besonderer Aufmerksamkeit registrieren<sup>3</sup>. Er erkennt dann, daß dieser Liberalismus in Sachen Religion und Kirche keine Einheitsfront darstellt, sondern ein durchaus nuanciertes Spektrum darbietet. Da sind etwa die Sympathisanten des »Club Voltaire« und der »Humanistischen Union«, da sind marxistoide Jungdemokraten, da sind Persönlichkeiten wie Erwin Fischer- Liselotte Funcke und Hildegard Hamm-Brücher – wenn es gestattet ist, so direkt mit dem Namen von Personen auf durchaus unterschiedliche sachliche Standpunkte und Tendenzen hinzuweisen. Die dreizehn Thesen sind in Hamburg allerdings von einer breiten Mehrheit gutgeheißen worden; und doch darf das nicht darüber hinwegtäuschen, daß zwei beachtliche Gruppen im Liberalismus Trauerflor tragen, zumindest tragen müßten: die einen, die den Abfall von der gewissermaßen »reinen Lehre« der Jungdemokraten, also die kompromißlose Verwässerung klarer Prinzipien im Sinne laizistischer Trennungsideologie

---

<sup>1</sup> Die im Januar 1973 von der Bundesdelegiertenkonferenz verabschiedeten Thesen der Jungdemokraten zur Trennung von Staat und Kirche sowie die im Frühjahr 1973 in einer Sonderkommission der Partei unter Leitung von Liselotte Funcke erarbeiteten Thesen der FDP zum Verhältnis von Staat und Kirche sind abgedruckt in: *Trennung von Staat und Kirche? Dokumente und Argumente*, hrsg. v. Peter Rath. Reinbek b. Hamburg 1974 (rororo aktuell), S. 11–18. Wichtig ferner die Forderungen der Jungdemokraten in Nordrhein-Westfalen zur Trennung von Kirche und Staat vom 25./26. 8. 1973 (soweit ersichtlich abgedruckt). Aus der bisherigen Diskussion besonders hervorzuheben die repräsentativen Stellungnahmen von Liselotte Funcke, Cornelius A. von Heyl u. Johannes Niemeier, *Kirche in Staat und Gesellschaft. Trennung oder Partnerschaft – Gegensatz oder Ergänzung?* Stuttgart 1974 (Bonn Aktuell, 21).

<sup>2</sup> Sonderdruck hrsg. v. d. Bundesgeschäftsstelle der FDP. Text jetzt auch in: »Herder-Korrespondenz« 28 (1974), S. 625 ff.

<sup>3</sup> Vgl. etwa die Erklärung der FDP – Bayern zum Kirchenpapier, in: FDP-Informationsdienst (Bayern) v. 3. Okt. 1974.

beklagen<sup>4</sup> – die anderen, die sich aus praktisch-politischen wie aus prinzipiellen Gründen bewußt sind, daß die FDP-Thesen als »ein geistiges Armutszeugnis des Liberalismus«<sup>5</sup> empfunden werden.

Wie wird diese innerparteiliche Auseinandersetzung weitergehen? Das mag schon eine erste Frage an die FDP sein.

## II

Der zweite Schritt, näher auf die Sache zu, nimmt seinen Ausgang von der Grundsatzzerklärung des Nürnberger Parteitags von 1969: »Die im Grundgesetz vorgesehene Trennung von Staat und Kirche ist nicht voll verwirklicht.«<sup>6</sup> Dieser Satz ist augenscheinlich so etwas wie die Unruhe im Getriebe des Liberalismus. Er ist zugleich ein sehr verräterischer Satz! Die differenzierte, komplexe Aussage der Verfassung, die bekanntlich ein Kompromiß normiert, wird hier nämlich einfach auf *ein* Prinzip reduziert, das gewiß ein fundamentales, wechselseitige Freiheit verbürgendes Prinzip ist, das aber *allein* der Verfassung nicht gerecht wird. Es kommt hinzu, daß der Leitsatz von der Trennung von Staat und Kirche hier in einem bestimmten Sinne verstanden wird, nämlich negativ abwehrend, indifferentistisch distanzierend, im Grunde der alten, der Trennungsideologie inhärenten Maxime folgend, wonach Religion Privatsache sei<sup>7</sup>. Das führt sogleich zu einer weiteren, sehr ernstesten Frage: Wie hält es die FDP mit der Auslegung der Verfassung? Geschieht sie nicht ideologisch, das heißt, wird hier nicht ein außernormatives Modell oder Wunschbild unter-gelegt<sup>8</sup>? Ist man hier nicht auf der Hut, dann kommen so haarsträubende Dinge heraus wie die abenteuerliche Behauptung der Verfassungswidrigkeit der Kindertaufe<sup>9</sup>!

Man muß einräumen, daß im Zuge der Diskussion der letzten Jahre das Bewußtsein für die Unterscheidung zwischen dem geltenden Recht und der rechtspolitischen Forderung wieder gewachsen ist. Das kann viel zur Klärung beitragen. Es bleibt freilich dabei, daß das fach- und geschichtskundige Bewußtsein von der Komplexi-

<sup>4</sup> Dasselbe gilt z. B. für Erwin Fischer, der ausdrücklich festgestellt hat, daß das Jungdemokraten-Papier – »abgesehen von Kleinigkeiten« – volle Zustimmung verdiene: Sozialliberale Koalition und Kirche, in: Rath (Anm. 1), S. 52. Vgl. im übrigen das für diese Richtung repräsentative Buch von Fischer, Trennung von Staat und Kirche. Die Gefährdung der Religionsfreiheit in der Bundesrepublik, 2. Aufl. 1971 (kritisch schon zur 1. Aufl. Verf. in: „Hochland“ 58, 1965/66, S. 63 ff.).

<sup>5</sup> So Hildegard Hamm-Brücher in einer (hektographierten) Stellungnahme vom 1. 10. 1974. Vgl. auch das vom Evang. Pressedienst unter dem 6. 9. 1973 veröffentlichte Interview.

<sup>6</sup> Text bei O. K. Flechtheim (Hrsg.), Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945, Bd. IX (1972), S. 144.

<sup>7</sup> Zu dieser Maxime in der neueren Literatur besonders erhellend Wolfg. Huber, Kirche und Öffentlichkeit, 1973, S. 32 ff. u. passim.

<sup>8</sup> Zu dieser Problematik vgl. vom Verf., Ideologie und Verfassung. In: W. Maihofer (Hrsg.), Ideologie und Recht, 1969, S. 37 ff.

<sup>9</sup> So J. Kahl, Erziehung ohne Religion. In: Club Voltaire, Jahrbuch für kritische Aufklärung, Bd. IV, 1970, S. 251. Zur Kritik vgl. vom Verf., Staatskirchenrechtliche Aspekte der Kindertaufe. In: Christsein ohne Entscheidung oder Soll die Kirche Kinder taufen? Hrsg. v. W. Kasper, 1970, S. 225 ff.

tät, ja Sensibilität dieser Materie auch und gerade unter Liberalen im Schwinden begriffen ist. Genau dieser Aspekt ist es andererseits, unter dem sich die Erinnerung an zwei so bedeutende Liberale wie Friedrich Naumann und Theodor Heuss aufdrängt: der eine hat einen wichtigen Anteil an dem Zustandekommen des Weimarer Verfassungskompromisses in Sachen Staatskirchenrecht<sup>10</sup>, der andere hat einen entscheidenden Anstoß zur Kompromißregelung des Grundgesetzes gegeben<sup>11</sup>.

Es gilt, nunmehr exemplarisch einige Einzelprobleme aufzuwerfen und in diesem Zusammenhang weitere Fragen an die FDP zu richten.

1. Die innerparteiliche Diskussion hat zum Glück den Unsinn der Repristination jener auch dem nationalsozialistischen Regime nicht fremd gewesenen Regelung<sup>12</sup> aus der Welt geschafft, wonach den Kirchen nur ein vereinsrechtlicher Status zukommen und der Erwerb der Mitgliedschaft an eine Eintrittserklärung gebunden sein soll<sup>13</sup>. Jetzt erscheint in These 2 das Postulat, ein allgemeines *Verbandsrecht* zu entwickeln, als der Stein der Weisen. Aus nüchternen Rechtsgründen schon wird man freilich demgegenüber Skepsis hegen. Soll der Vereinseintopf nun einfach durch einen Verbandseintopf ersetzt werden? Was soll man denn bezüglich der Kirchen, der Parteien, der Gewerkschaften oder großer wirtschaftlicher Interessenverbände als Prototypen von Großverbänden in einem allgemeinen Verbandsrecht vor die Klammer ziehen? Vielleicht die innere demokratische Struktur und Legitimation? Hat man sich etwa genügend klargemacht, daß die Garantie des religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts in Art. 137 Abs. 3 WRV zu den Unantastbarkeiten der Verfassung gehört<sup>14</sup>, die auch gegenüber der Schablone des Verbandsrechts durchschlagen müßte? Haben wir also in der Rechtsfigur der *Körperschaft des öffentlichen Rechtes* nicht schon das, was wir suchen, nämlich eine Form, die der Eigenstruktur zumindest der großen Kirchen und ihrer Bedeutung als öffentlicher Potenzen in relativ guter Weise gerecht wird<sup>15</sup>? Aber hier geht es offenbar um ein Ideologumenon allerersten Ranges. Die Thesen halten den Körperschaftsstatus nicht für geeignet, da religiös und weltanschaulich gebundene Gruppen »ihre Aufgaben nicht aus staatlichem Auftrag herleiten«. Es ist bekümmern zu sehen, wie hier, offenbar um der Wirkung nach außen willen, unterschlagen wird, was unter Juristen Gemeingut ist und was vom Bundesverfassungsgericht folgendermaßen umschrieben wurde: »Durch die Zuerkennung dieses öffentlich-rechtlichen Status wird die Kirche anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht gleichgestellt. Dieser Status soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat sowie ihre originäre Kirchengewalt bekräftigen. Durch sie wird die Kirche weder in den Staat organisch eingegliedert, noch einer besonderen staat-

<sup>10</sup> Vgl. W. Conze, Art. Naumann, Staatslexikon V (1960), Sp. 995.

<sup>11</sup> Vgl. dazu jetzt vom Verf., Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts. In: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (HdbStKirchR), Bd. I, 1974, S. 224.

<sup>12</sup> Vgl. dazu P. Gürtler, Nationalsozialismus und evangelische Kirchen im Warthegau, 1958, S. 49.

<sup>13</sup> Vgl. die Texte bei Rath (Anm. 1), S. 12 (I 1) u. 16 (These 3).

<sup>14</sup> Vgl. dazu Verf. (Anm. 11), S. 253 ff.

<sup>15</sup> Vgl. dazu jetzt E. Friesenhahn, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. In: HdbStKirchR I, S. 545 ff. Gute Erstinformation bei A. Frhr. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 1973, S. 93–99, 115–124.

lichen Kirchenhoheit unterworfen.«<sup>16</sup> Bekräftigung des Freiheitsstatus also, das ist der prinzipielle Sinngehalt dieses Rechtsinstituts. Man sollte alles tun, um die Auseinandersetzung über das Problem des Körperschaftsstatus zu entideologisieren<sup>17</sup>; aber wenn die FDP in diesem Punkte sogar die Aussage des geltenden Rechts verschleierte, so ist die bewußte Re-Ideologisierung mit Händen zu greifen!

2. Wir stehen vor einem ähnlichen Befund bei den Aussagen zum *Staatskirchenvertragsrecht*. Zwar hat das amtliche Beschlußgremium sich die jungdemokratische Aufforderung zum Rechtsbruch<sup>18</sup> nicht zu eigen gemacht, aber auch es hält gemäß These 7 Kirchenverträge und Konkordate »wegen ihres Sonderrechtscharakters« nicht für ein geeignetes Mittel, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu regeln. Nur beiläufig sei gesagt, daß richtigerweise der Vertrag kein Privileg der Großkirchen mehr ist<sup>19</sup>. Anderes ist nämlich wichtiger: Einmal geht die Aussage an der Wirklichkeit der Nachkriegszeit vorbei, in der mit Hilfe von Verträgen die Fragen gemeinsamen Interesses in gemeinsamer Verantwortung geregelt worden sind und so ein günstiges Klima für faire Zusammenarbeit geschaffen wurde. Zum andern aber ist es fast erheiternd zu lesen, die Gegenstände der Staatskirchenverträge sollten, soweit erforderlich, »durch Gesetz oder Einzelvereinbarungen«<sup>20</sup> neu geregelt werden. Wie hat man diese merkwürdige Inkonsequenz zu verstehen? Dekuvriert sie nicht gerade ein realitätsfernes Vorurteil? Man muß wohl in der Tat die Vertragsfeindlichkeit auf etwas Prinzipielles zurückzuführen. Es ist der latente Etatismus der Liberalen, in dem nicht mehr zwischen Höchstzuständigkeit und Allzuständigkeit unterschieden wird und in dem gewissermaßen ein rousseauistisch-radikaldemokratisches Mißtrauen gegen Eigenrechtsbereiche zum Vorschein kommt, erst recht gegen solche, die in ihrer spezifischen Eigenart historisch verwurzelt sind und die sich nicht einfach der Herrschaft der säkularen Vernunft beugen wollen. Wäre es nicht gerade gut liberal, wenn der Staat mit der Wahl der Vertragsform seine eigene Selbstbegrenzung als weltliche Ordnungsmacht und seine innere Freiheitlichkeit bekräftigte?

3. Soweit ersichtlich weicht der Parteitagbeschuß von der Vorstandsvorlage – abgesehen von der Präambel<sup>21</sup> – in *einem* Punkt ab: die Ersetzung der *Kirchensteuer* durch ein kircheneigenes Beitragssystem erscheint in These 5 wieder klarer als Forderung formuliert. Hier kann man nicht umhin, die Offenheit der Jungdemokraten zu loben: »Im Zuge der Abschaffung der Kirchensteuer ist eine Sozialsteuer in Höhe von ca. 50% des Kirchensteuersatzes einzuführen. Diese zweckge-

<sup>16</sup> BVerfGE 30, 415 (428).

<sup>17</sup> Vgl. dazu die Beiträge des Verf., *Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts*. In: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 1 (1967), S. 46–67; *Die Kirchen unter dem Grundgesetz*. In: Veröff. der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 26 (1968), S. 85 ff.

<sup>18</sup> These I 3 (bei Rath, S. 12): »Die Kirchenverträge und Konkordate sind aufzukündigen . . .«

<sup>19</sup> Vgl. dazu jetzt vom Verf., *Die vertragsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts*. In: HdbStKirchR I, S. 275, 285.

<sup>20</sup> These 7, Satz 4; Hervorhebung vom Verf.

<sup>21</sup> Hier ist es dank bayerischer Interventionen gelungen, die individualistisch-privatistische Blickverengung etwas abzumildern. Im übrigen ist das Verhältnis von Präambel und Einzel-Thesen ein Thema für sich!

bundene Steuer ist unmittelbar dem Steueranteil der Kommunen zuzuweisen. Die Kommunen werden hiermit in die Lage versetzt, den bisher von den Kirchen übernommenen finanziellen Anteil bei Investitionen im sozialen Bereich zu übernehmen.«<sup>22</sup> Das spricht für sich, und die Befürchtung ist wohl nicht ganz von der Hand zu weisen, daß man auf diesen Vorschlag gegebenenfalls zurückkommen würde, ja müßte, auch wenn man jetzt das Gegenteil beteuert. Im übrigen darf man in diesem Zusammenhang erneut an Friedrich Naumann erinnern. Er hat sich in den Debatten der Weimarer Nationalversammlung eindeutig für die Kirchensteuer ausgesprochen, deutlich erkennend, daß etwa das amerikanische Spendenwesen auf ein, wie er sagt, »gefährliches Patronatssystem« hinausläuft. »Die Kirche auf ein freiwilliges Patronatssystem verweisen, heißt nicht, sie materiell ertöten, sondern heißt, sie in einseitig kapitalistisch interessierte Hände bringen.«<sup>23</sup> Dem ist auch heute nichts hinzuzufügen<sup>24</sup>.

4. Der nächste und letzte Punkt aus den konkreten Forderungen ist damit schon anvisiert: *die diakonische bzw. karitative Arbeit der Kirchen*. Die Vorrangstellung der freien Träger müsse beseitigt werden, so heißt es in These 9. Hier darf aber doch wohl, was leider ebenfalls unterschlagen wird, an die Lage nach geltendem Recht erinnert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem grundlegenden Sozialhilfe-Urteil aus dem Jahre 1967 klargestellt, daß die einschlägigen Normen »die längst ... übliche und bewährte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Trägern der Sozialhilfe und den freien Wohlfahrtsverbänden gewährleisten« wollen, »um mit dem koordinierten Einsatz öffentlicher und privater Mittel den größtmöglichen Erfolg zu erzielen«<sup>25</sup>. Aber selbst wenn diese Normen im Sinne strikten Vor- bzw. Nachrangs zu deuten wären, so muß man fragen: hat es nicht mit jener etatistischen Grundneigung oder zumindest Grund-Versuchung zu tun, daß im heutigen Liberalismus der Gedanke der Subsidiarität im Bereich der sozialkaritativen Dienste, aber auch anderswo, nicht zuletzt im Bereich der Schule, keine rechte Resonanz mehr findet? Es ist durchaus verständlich, daß hierzu bisweilen polemisch gefragt wird, ob es vielleicht anders wäre, wenn die FDP über eine ihr nahestehende Wohlfahrtsorganisation verfügte.

### III

Genug der Details aus dem Kirchenpapier, genug dieser naturgemäß nur wenige Punkte anleuchtenden Streiflichter. Aber was ist es in seinem Grunde, was die FDP mit Religion und Kirche im allgemeinen, mit der geltenden staatskirchenrechtlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland im besonderen nicht ins reine kommen läßt?

<sup>22</sup> Bei Rath (Anm. 1), S. 13.

<sup>23</sup> Vgl. Verh. der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 328, S. 1654.

<sup>24</sup> Nachdrücklich sei aber verwiesen auf die beste neuere Darstellung des Kirchensteuerproblems bei A. Frhr. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 1973, S. 137–159.

<sup>25</sup> BVerfGE 22, 180 (202). Aus der neueren Diskussion zu diesem Problemkreis sind hervorzuheben: J. Isensee, Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht, 1968; A. Rinken, Das Öffentliche als verfassungstheoretisches Problem dargestellt am Rechtsstatus der Wohlfahrtsverbände, 1971; J. H. Kaiser, Die Verfassung der öffentlichen Wohlfahrtspflege. In: Festschrift für Ulrich Scheuner zum 70. Geburtstag, 1973, S. 241–258.

1. Es kann zunächst angeknüpft werden an ein Wort von Werner Maihofer aus seiner programmatischen Rede zur Einführung der Freiburger Thesen: In der »Parteinahme des Liberalismus für Menschenwürde durch Selbstbestimmung liegt der erste Grundunterschied gegenüber allen anderen Richtungen und Haltungen, die glauben, aus bestimmten religiösen oder profanen Weltanschauungen dem Menschen von außen und oben allgemeingültige und allgemeinverbindliche Antworten auf die Frage nach den Zwecken und Zielen seines Daseins vorgeben oder gar vorschreiben zu können, stammen sie aus christlichen Traditionen hier oder aus marxistischen Traditionen dort«<sup>26</sup>. Religion und Christentum: das sind mithin, wie es an anderer Stelle heißt, »ideologische Doktrinen«<sup>27</sup>. Sie bewirken »Entfremdung«, sie verhindern Selbstbestimmung durch Vernunft und damit »Fortschritt durch Vernunft«<sup>28</sup>. Religion ist irrational. »Liberalismus und Religion befinden sich somit in einem grundsätzlichen erkenntnistheoretischen Konflikt«, sagen die Jungdemokraten<sup>29</sup>. Man wird bei solchen und ähnlichen Aussagen nicht das in der Regel gleichzeitig erfolgende Bekenntnis zur Toleranz übersehen. Aber da ist eben doch der Übermut der Vernunft, da ist die Gefahr, daß die Aufklärung zur Aufklärung wird, daß noch nicht einmal das Tor zu einem Transzendenzbezug<sup>30</sup> offengehalten wird.

Kein geringerer als Ludwig Raiser hat das, worauf es hier ankommt, unlängst bündig formuliert: Ein vorherrschendes Vorurteil, so sagt er, »vermag im christlichen Glauben und im Grunde in aller Religiosität, die auf eine, unsere wissenschaftlich erkennbare Welt transzendierende Wirklichkeit verweist, nur vernunftwidriges Fehlverhalten oder kurz Aberglauben zu sehen. Wer von dieser Prämisse ausgeht, kann der Kirche als der Hüterin solchen Aberglaubens keinen positiven Wert beimessen. Infolgedessen muß er danach trachten, daß sich der Staat und alle von ihm getragenen öffentlichen Einrichtungen von jeder intensiveren Berührung oder gar Zusammenarbeit mit der Kirche fernhalten; der Staat hat genug getan, wenn er sie als private Vereinigungen duldet.« Und der gleiche Ludwig Raiser spricht in diesem Zusammenhang von einem »Pochen auf die Vernunft, dem die Intoleranz schon im Nacken sitzt«<sup>31</sup>. So muß man hier besonders hellhörig sein. Es könnte nämlich geschehen, daß unter diesem Vorzeichen jemand zwar lauthals »Religionsfreiheit« im Munde führt, aber in Wirklichkeit Freiheit, genauer Befreiung *von* der Religion meint, für den einzelnen, für menschliche Gruppen und erst recht für das Gemeinwesen. Es ist offenkundig, daß wir dann bei Karl Marx und Ludwig Feuerbach angekommen sind<sup>32</sup>.

<sup>26</sup> Liberale Gesellschaftspolitik. In: K.-H. Flach, W. Maihofer, W. Scheel, Die Freiburger Thesen der Liberalen, 1972, S. 31.

<sup>27</sup> A. a. O., S. 39.

<sup>28</sup> So ausdrücklich in Nr. 2 der Freiburger Thesen, a. a. O., S. 60.

<sup>29</sup> Text bei Rath (Anm. 1), S. 11.

<sup>30</sup> Zu dieser Kategorie vgl.: Die Stellung der Kirchen im demokratischen Verfassungsstaat. Ein Diskussionsbeitrag des Beirates für politische Fragen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken. In: »Herder-Korrespondenz« 27 (1973), S. 621–624.

<sup>31</sup> Trennung von Kirche und Staat, in: H. Hamm-Brücher (Hrsg.), Auftrag und Engagement der Mitte. Eckwerte der Demokratie in der Bundesrepublik, 1974, S. 232 f.

<sup>32</sup> Vgl. dazu die klassische Exposition des Problems bei K. Marx, Zur Judenfrage (1843), Frühe Schriften I, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, 1962, S. 451 ff., bes. S. 478: »Der Mensch wurde . . . nicht von der Religion befreit, er erhielt die Religionsfreiheit.«

2. In einem zweiten grundsätzlichen Punkt ist anzuknüpfen an einen Satz von Frau Funcke: Nach liberaler Auffassung »hat der Schutz der religiösen oder weltanschaulichen Minderheit Vorrang vor dem Recht der Mehrheit«<sup>33</sup>. Es liegt auf der Hand, was aus dieser These folgt: Vorordnung der negativen vor der positiven Religionsfreiheit, strikte Neutralität des Staates im Sinne distanzierender Abwehr, Verdrängung von Religion und Kirche aus dem Bereich des Öffentlichen, damit ja niemand Ärgernis an dem nehme, was vielleicht die Mehrheit denkt und tut. Gewiß, Minderheitenschutz ist eine zentrale und unverzichtbare Aufgabe für Demokratie und Rechtsstaat. Aber was ist das für ein abstrakter Schematismus, der nicht sieht, daß zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit auf der Grundlage gegenseitiger Toleranz ein *Ausgleich* gesucht werden muß, oder daß man unter dem Blickpunkt staatlicher Neutralität etwa Gerichtssaal und Schule nicht einfach über einen Kamm scheren kann?<sup>34</sup> Überdies wird hier der Staat als hoheitliches Neutrum konzipiert, und gerade nicht, wie vielfach als spezifisch liberale Auffassung dargeboten wird, als politische Organisation des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Es wird gar nicht gefragt, wer eigentlich dieser Staat ist: der Staat nämlich seiner Bürger, *aller* Bürger, nicht nur derjenigen, die einer religiösen oder weltanschaulichen Minderheit zuzuordnen sind. Das berühmte Naumannsche Wort »Der Staat sind wir alle«, auf das man sich neuerdings in der FDP so gerne beruft<sup>35</sup>, scheint hier merkwürdig verkürzt verstanden zu werden. In der Tat, der Staat des Grundgesetzes ist, wie das Bundesverfassungsgericht formuliert, »als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person« auf weltanschaulich-religiöse Neutralität verpflichtet<sup>36</sup>. In der heutigen Situation muß man sich aber wieder bewußt machen, daß dieser Satz nicht nur nach *einer* Richtung hin ins Feld geführt werden kann.

3. In den Freiburger Thesen der FDP wird das hohe Lied eines »sozialen Liberalismus« gesungen, und es wird gesagt, es komme ihm an »nicht nur auf Freiheiten und Rechte als bloß formale Garantien des Bürgers gegenüber dem Staat, sondern als soziale Chancen in der alltäglichen Wirklichkeit der Gesellschaft«<sup>37</sup>. Hier kommt etwas Wichtiges, für unser modernes politisches Gemeinwesen Kennzeichnendes zum Vorschein. Augenscheinlich muß der Staat nicht bloß die altbekannte *Daseinsvorsorge* betreiben, ihm ist vielmehr auch, so möchte man sagen, *Freiheitsvorsorge* aufgetragen<sup>38</sup>. Wenn das so ist, dann allerdings stehen wir erneut vor einer liberalen Inkonsequenz, wenn ausgerechnet für den religiös-kirchlichen Bereich, der sich nicht auf ökonomische Macht abstützen kann, die Hilfen, die das staatliche Recht gewährt, abgebaut werden sollen, wenn hier die Tendenz hervortritt, die tätigen Kräfte weithin sich selbst zu überlassen oder die Hilfen des Staates an Voraussetzungen zu binden, welche die eigenen Strukturen und spezifischen

<sup>33</sup> So in der Rede, mit der sie die Vorstandsvorlage auf dem Hamburger Parteitag eingebracht hat; Text in dem Anm. 2 angegebenen Sonderdruck, S. 5.

<sup>34</sup> Vgl. dazu etwa E.-W. Böckenförde, Vorläufige Bilanz im Streit um das Schulgebet. In: Die Öffentliche Verwaltung 1974, S. 253 ff., sowie die Stellungnahme des Verf. zum Schulgebets-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. In: »Juristenzeitung« 1974, S. 578 ff.

<sup>35</sup> Vgl. etwa Maihofer, a. a. O. (Anm. 26), S. 43.

<sup>36</sup> BVerfGE 19, 206 (216).

<sup>37</sup> A. a. O. (Anm. 26), S. 58.

<sup>38</sup> Vgl. dazu den Versuch des Verf., Aspekte der Freiheitsproblematik im Recht. In: Philosophische Perspektiven 5 (1973), S. 38.

Zielsetzungen tangieren. Das aber wäre gewiß Liberalismus von vorgestern. Dabei ist übrigens gerade hier die gewissermaßen genetische Last des Liberalismus, die aus dem Individualismus kommt, stark im Spiel. Der Liberalismus tut sich ungewein schwer, die notwendige Verflochtenheit von Individualität und Sozialität im allgemeinen, erst recht die wesensnotwendig korporative und damit öffentliche Existenzform von Religion im besonderen zu verstehen und zur Geltung zu bringen<sup>39</sup>.

#### IV

Im sogenannten Funcke-Papier war nicht nur herausfordernd, sondern auch anmaßend die Erwartung ausgedrückt worden, »daß die Kirchen selbst sich aktiv an der sachlichen Diskussion und an der Verwirklichung dieser Forderungen beteiligen und sich nicht Veränderungen verschließen, die auf Dauer juristisch, politisch und innerkirchlich doch unaufhaltbar sind«. Und man hat weiter verwiesen auf die Einigkeit mit jenen Christen »in beiden Kirchen, die gleiche oder ähnliche Ziele um der eigenen Glaubwürdigkeit willen anstreben und darauf vertrauen, daß die Wirksamkeit der christlichen Botschaft nicht abhängig ist von staatlich gewährten Sonderrechten«<sup>40</sup>. Das bezeichnet einen Einwand, den man sich stellen muß. Die Antwort ist für die Katholische Kirche in Kürze mit dem Arbeitspapier der Sachkommission V der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland über »Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft« zu geben. Hier heißt es: »Die Kirche muß sich allerdings stets bewußt bleiben, daß ihr auch ein Optimum staatlicher Anerkennung und Förderung nur dann zum Vorteil gereichen kann, wenn sie darüber nicht ihrer eigentlichen Aufgabe untreu wird; daß sie die demokratische Staatsform als eine Chance zum Dienst an der Gesellschaft betrachten muß; daß sie erfinderisch bleiben muß in der Wahl der Mittel, welche dem Evangelium und dem Gemeinwohl je nach Zeit und Umständen entsprechen«; daß es bei aller staatlichen Förderung darum geht, den persönlichen Kern des Institutionellen zu stärken.«<sup>41</sup>

Vielleicht kann man die hier aufscheinende Position abkürzend als eine volkskirchlich kritische Position bezeichnen, das heißt als eine Position, die volkskirchliche Strukturen als einen Auftrag zur Mission und zur Mitverantwortung für das Gemeinwesen im ganzen versteht, aber nicht einfach – um es modisch auszudrücken – affirmativ und legitimatorisch, sondern selbstkritisch nach innen und kritisch nach außen<sup>42</sup>. Die Kirchen werden ihre Positionen und Forderungen immer wieder unter dem Gesichtspunkt der Sendungsdienlichkeit und der Glaubwürdigkeit zu prüfen haben; sie werden andererseits aber auch dem Staat und der Gesellschaft gegenüber offen sprechen, wenn es nottut – weder Körperschaftsqualität noch Kirchensteuer hindern sie daran, im Gegenteil!

<sup>39</sup> Zu diesem Komplex darf auf C. Bauer, Art. Liberalismus, Staatslexikon V (1960), Sp. 370 ff. verwiesen werden.

<sup>40</sup> Text nach Rath (Anm. 1), S. 15.

<sup>41</sup> Sonderdruck aus: »Synode« 1/1973, S. 28.

<sup>42</sup> Vgl. dazu vom Verf. Die staatskirchenrechtliche Ordnung des Grundgesetzes in der gegenwärtigen Diskussion. In: Totalrevision des Grundgesetzes? Veröff. der Kath. Akademie der Erzdiözese Freiburg, Nr. 24, 1971, S. 50 f.

Mit Recht freilich werden die Kirchen allergisch, wenn man ihnen besserwisserisch von außen sagen und auferlegen möchte, was ihnen frommt, sei es von einer Partei, sei es vom Staat. Gerade der Liberalismus sollte jeden Versuch zur Zwangsbeglückung anderer unterlassen. Aber was ist es anderes, wenn Herr Bangemann, der Generalsekretär der Partei, erst unlängst wieder in einem Interview zum Ausdruck gebracht hat, daß es im Sinne der FDP liegt, jenen »fortschrittlichen Christen« – woher weiß die Partei oder Herr Bangemann eigentlich, was ein fortschrittlicher Christ ist? – den Arm zu leihen, die bemüht sind, »die Kirchen von den institutionellen Zwängen einer Amtskirche zu befreien« und christliches Leben »nicht unter bürokratischen Fesseln und dogmatischen Ansprüchen ersticken« zu lassen<sup>43</sup>. Das ist ein deutliches Indiz dafür, daß sich gewisse Kreise der FDP geradezu als das ekklesiologische Gewissen der Kirchen verstehen. Bisweilen wird eine bewußte Einmischung unmißverständlich eingeräumt. Man kann lange über diesen Sündenfall aller Trennungskonzeptionen sinnieren, daß sie nämlich im Grunde den kirchlichen Partner nicht freilassen, sondern ihn staatskirchenhoheitlich oder aus dem Bewußtsein der Fortschrittlichkeit oder aus welchem anderen Grund immer bevormunden – schon bei Marsilius von Padua fängt es an und wird dann besonders in der Französischen Revolution und in der französischen Trennungsgesetzgebung manifest<sup>44</sup>. Auch den deutschen Liberalismus des neunzehnten Jahrhunderts wird man, *mutatis mutandis*, in diesem Zusammenhang nennen<sup>45</sup>.

## V

Es ist fatal und ein schweres Ärgernis, wenn sich Christen und Liberale in den Haaren liegen. Gewiß, ihr Freiheitsbegriff ist jedenfalls in seinen Tiefendimensionen nicht deckungsgleich; aber hätten sie im Bereich der praktischen Politik nicht allen Grund, gemeinsam auf das »Prinzip Freiheit« zu setzen, auf jenes Prinzip, das zuerst durch das Christentum in die Welt gekommen ist? In der Abwehr freiheitszerstörerischer Heilslehren und im Blick auf die innere Krise auch unseres Gemeinwesens hängt vieles, wenn nicht alles davon ab, Ethos und Religiosität vor allem im Blick auf die Gewährleistung von Humanität und Solidarität zu stärken. Der Liberalismus hat die Zeichen der Zeit nicht erkannt, wenn er Tendenzen Raum gibt, diese Kräfte ins Innerliche und Private abzuschieben und sie allenfalls dort gelten zu lassen. Ein freiheitliches Gemeinwesen lebt auch und nicht zuletzt von der Religiosität seiner Bürger, und es lebt von den religiösen Gemeinschaften, in denen immer noch viele dieser Bürger ihre Heimat haben. Es kommt deshalb nicht von ungefähr, daß die staatskirchenrechtliche Ordnung einer der großen Probiersteine für die Freiheitlichkeit einer Rechts- und Staatsordnung überhaupt ist. Im

<sup>43</sup> Interview in: »Stuttgarter Zeitung« v. 19. 10. 1974.

<sup>44</sup> Zur Entwicklung in Frankreich vgl. die Standardwerke von H. Maier, *Revolution und Kirche*, 3. Aufl. 1973, und von A. Frhr. v. Campenhausen, *Staat und Kirche in Frankreich*, 1962.

<sup>45</sup> Grundlegend dazu jetzt J. Becker, *Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf. Geschichte und Strukturen ihres Verhältnisses in Baden 1860–1876*, 1973.

Dienst dieser Freiheitlichkeit tun nicht Ideologumena not, sondern nüchterne, unverstellte Bestandsaufnahme dessen, was normativ gilt und was tatsächlich ist, und der beiderseitige Wille zu fairer Zusammenarbeit unter Respektierung der Lebensprinzipien der Partner. Dann könnte man darangehen, gewisse Einzelfragen, die vielleicht Beschwer machen, ruhig zu diskutieren. Solange aber die FDP eine grundsätzlich verkehrte Richtung einschlägt und überdies der Weg mit gefährlichen ideologischen Fußangeln ausgelegt wird, kann sie sich nicht wundern, wenn die Kirchen und mit ihnen viele Bürger in diesem Lande betont auf Distanz gehen.

## Heinrich Brüning (II)

Briefe und Gespräche 1934–1945 \*

Von *Albert Mirgeler*

Auch die neue Kombination entspricht Brünings Anschauung, daß der Krieg als Mittel der Politik durch eine schöpferische Phantasie vermieden und überboten werden könne (127). Trotzdem ist es fraglich, ob er in diesem Falle recht hat. Wir können allerdings erst so fragen, seitdem wir über Hitlers Zielvorstellungen aufgeklärt wurden und wissen, daß sein letztes Ziel nicht die Befriedigung deutscher Forderungen, nicht einmal eine deutsche Hegemonie in Europa, sondern eine dreigeteilte Weltherrschaft Englands, Deutschlands und Japans unter Vernichtung Rußlands und der Vereinigten Staaten war<sup>11</sup>. Durch diese Erkenntnis, die uns eine Generation lang verschlossen blieb, wurde erst das Erstaunen darüber hinfällig, warum Hitler 1939 darauf erpicht war, wie man annehmen mußte, offene Türen einzutreten und einen Krieg vom Zaune zu brechen für das, was ihm alle Welt und selbst Polen bewilligen wollten. Die Differenz zwischen Deutschland und England schien minimal: Hitler wollte keinen Krieg mit England, und England wollte Deutschland den Korridor und eine starke Stellung in Osteuropa bewilligen, nur um den Preis seiner Einbindung in die europäische Welt. Aber eben diesen Preis konnte der weltmachtgierige Hitler nicht zahlen. Hinter solchen Weltmachtträumen blieb natürlich auch Brünings europäische Friedensphantasie im Rückstand. Obwohl er 1938 an Mona Anderson schreibt: »Die naiven britischen Staatsmänner gerieten außer Fassung, weil sich Hitler nicht an Spielregeln hielt . . . Es wird ihnen nur dann gelingen, Hitler zum Mitspieler zu machen, wenn sie ganz Osteuropa aufgeben und Frankreich schwächen, so daß Hitler die Oberherrschaft über den Conti-

\* Vgl. den ersten Teil des Beitrages in dieser Zeitschrift 1/75, S. 59–75.

<sup>11</sup> Vgl. Andreas Hillgruber, Grundzüge der nationalsozialistischen Außenpolitik 1939–1945. In: »Saeculum« 24 (1973), S. 328–346.